Stadt Georgsmarienhütte

Bebauungsplan Nr. 288
"Südlich Schulzentrum"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

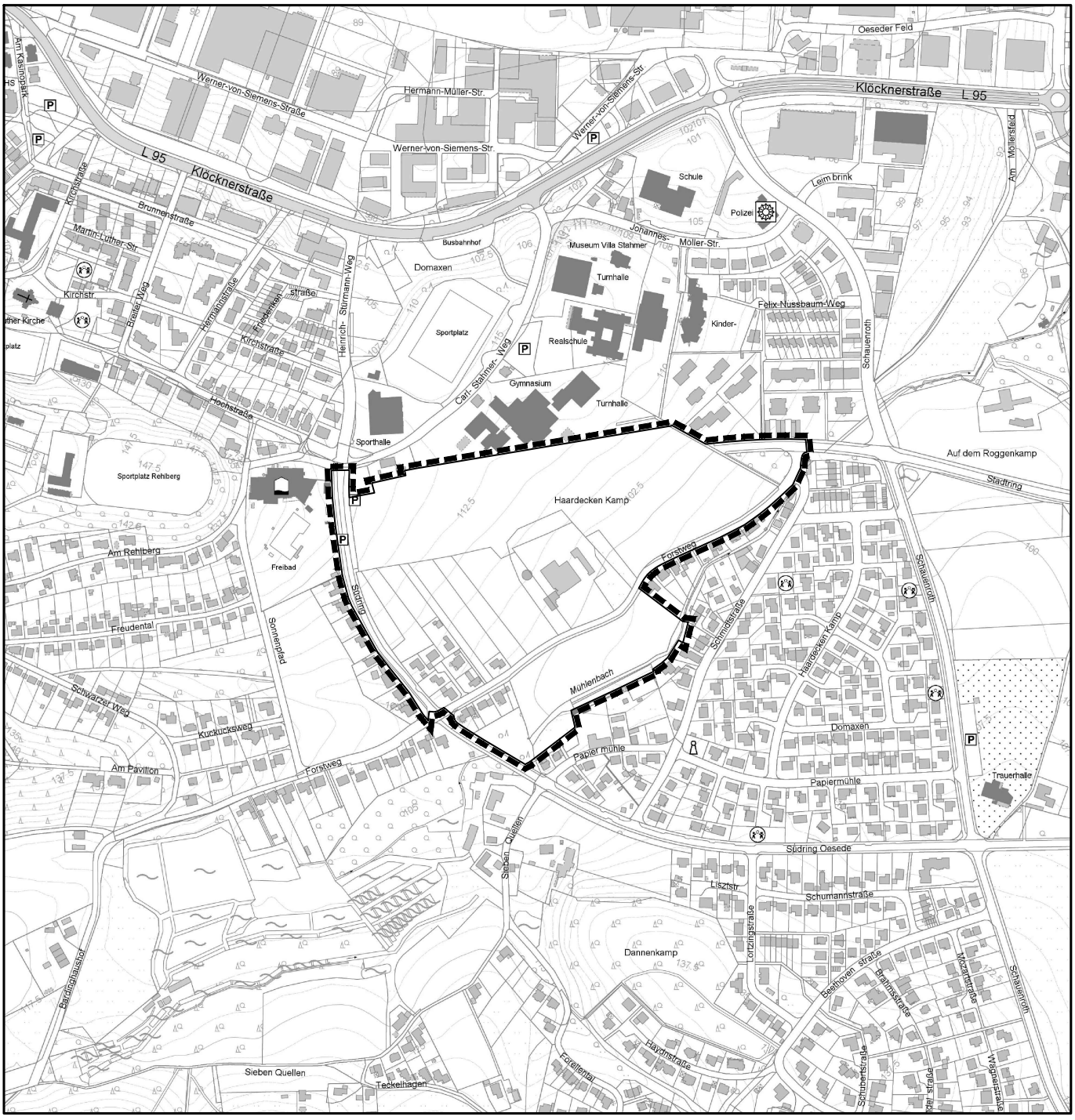

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 288 "Südlich Schulzentrum" der Stadt Georgsmarienhütte

bearbeitet für

Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch

BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406/7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de
Dipl.-Biol. Ulrich Langnickel
Dr. Johannes Melter

31.08.2020

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 3

2 Rechtliche Grundlagen 4

3 Plan- und Untersuchungsgebiet 7

4 Planung und Wirkfaktoren 10

4 Biotopstrukturen 11

6 Faunistische Erhebungen 13

6 Artenschutzrechtliche Prüfung 19

7 Weitere Empfehlungen 22

8 Zusammenfassung 23

9 Literatur 24

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Georgsmarienhütte stellt den Bebauungsplan Nr. 288 „Südlich Schulzentrum“ zur Ausweisung eines Wohngebiets auf.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 15 ha.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Die Firma BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Hahm (pbh, Osnabrück) mit der Erarbeitung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnte das Plangebiet insbesondere für Vögel einen Lebensraum darstellen. Im Frühjahr 2020 wurden deshalb die Brutvögel erfasst. Darüber hinaus wurden im Plangebiet auch die Biotoptypen erfasst und das Lebensraumpotenzial für andere Tiergruppen bewertet.

Die Ergebnisse der Erfassung und der artenschutzrechtlichen Prüfung werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 27. Juni 2020 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„*Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

3 Plan- und Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet ist ca. 15 ha groß und liegt südlich des Schulzentrums und östlich des „Südrings“ am „Forstweg“; südlich des „Forstweges“ wird eine Teilfläche bis zum „Mühlenbach“ in das Plangebiet eingeschlossen (Landkreis Osnabrück, siehe Abb. 1, 2).

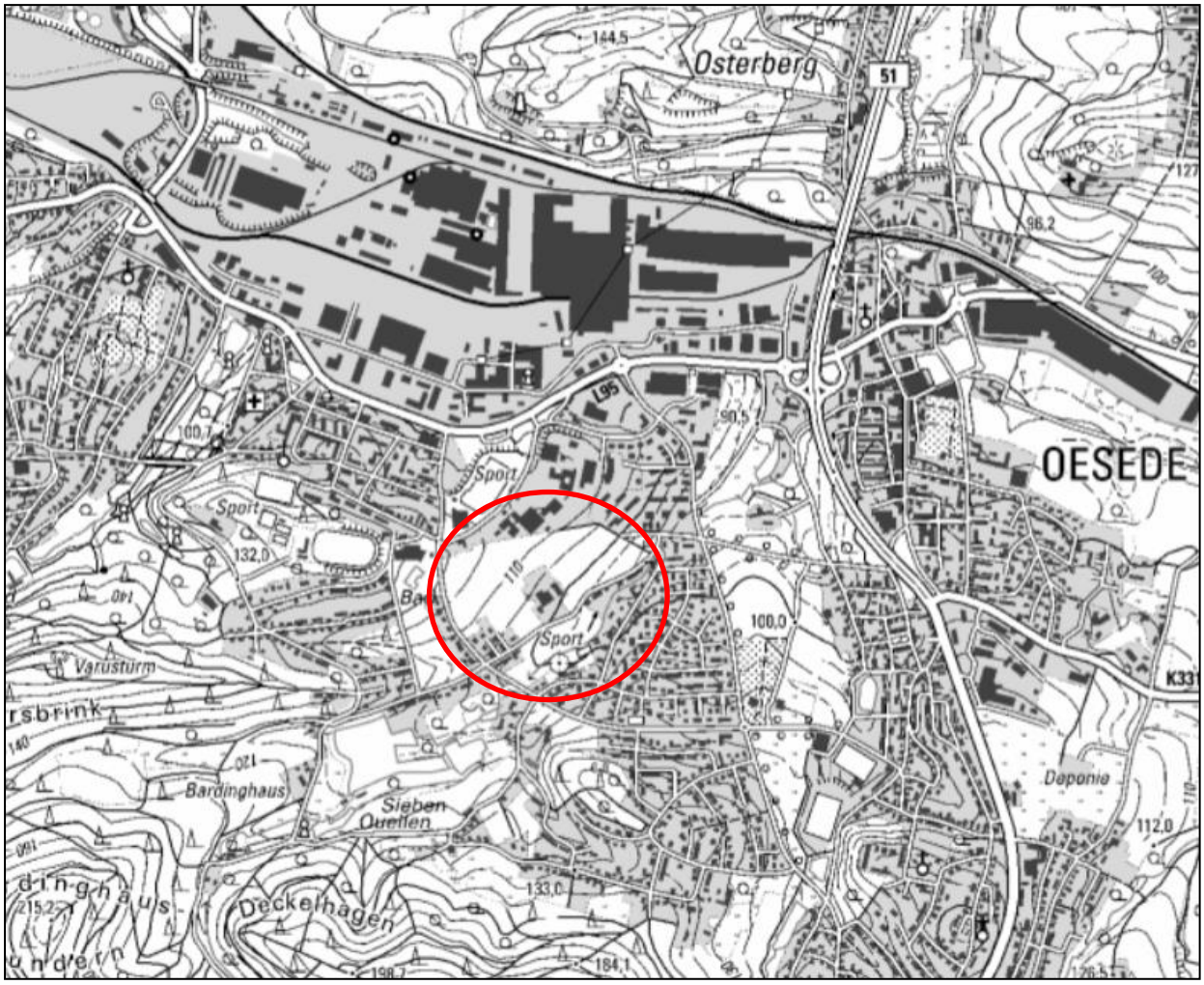

Abb.1: Lage des Plangebietes (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de)

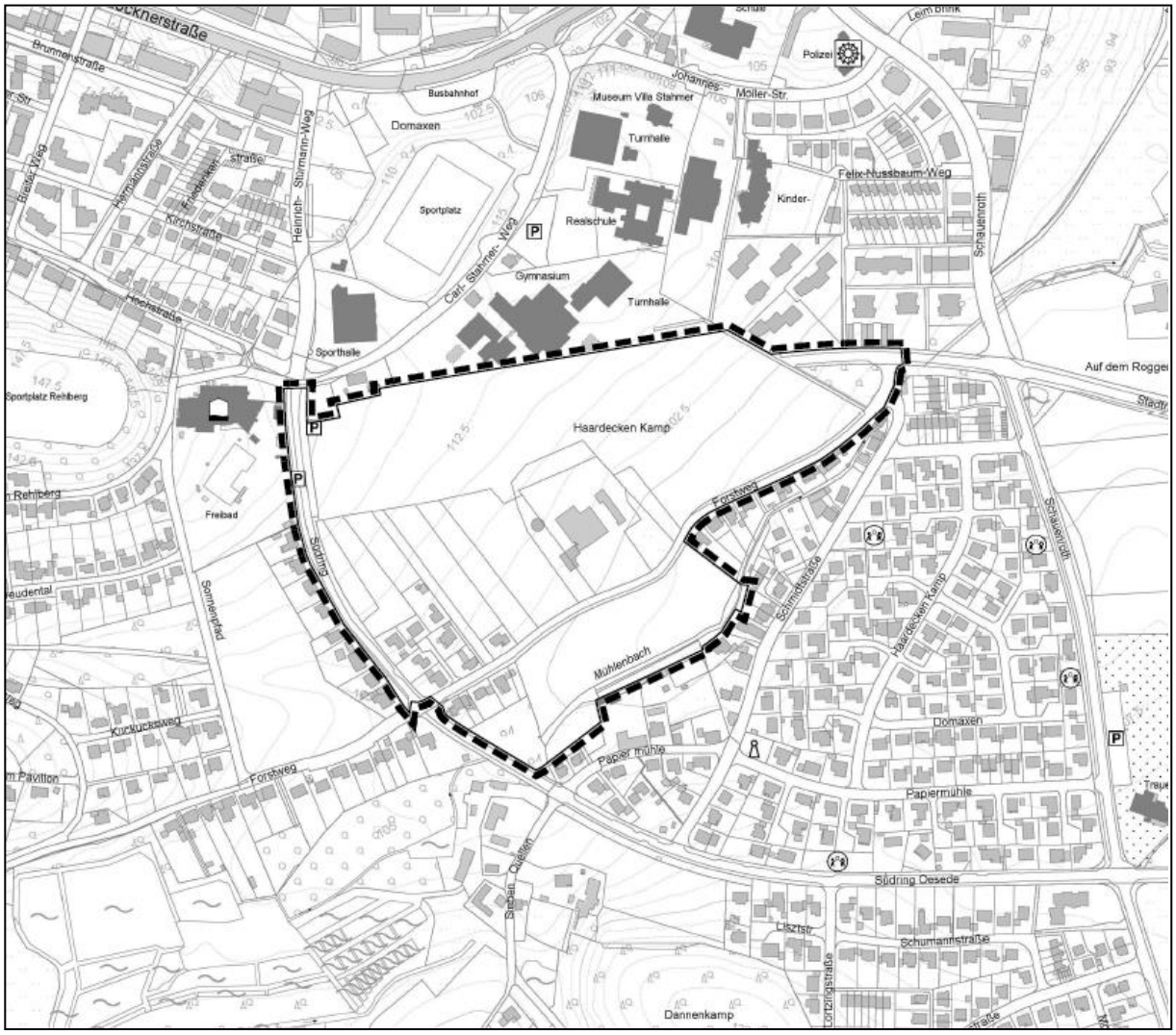

Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (unmaßstäblich, Kartengrundlage: Begründung B-Plan)

Abb. 3: Blick auf das Plangebiet (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de)

4 Planung und Wirkfaktoren

Es können von der geplanten Wohnbebauung folgende Wirkungen ausgehen:

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Änderung des B-Planes Nr. 288 sind Bautätigkeiten (Bau von neuen Gebäuden sowie privaten Zuwegungen, Stellplätzen und Gartenbereichen) im Plangebiet möglich. Mit der alten Hofstelle geht zudem ein potenzieller Brutplatz für Gebäudebrüter verloren. Durch den Baulärm kann es zu Störungen von potenziellen Vorkommen verschiedener Artengruppen im Plangebiet kommen. Außerdem könnten zur Brutzeit Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Individuen getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraums verschiedener Artengruppen kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet weiter zunehmen. Dazu gehören u. a. die ständige Anwesenheit von Menschen, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine verstärkte Beleuchtung (z. B. Beleuchtungen an Gebäuden und Parkflächen). Diese Wirkfaktoren können möglicherweise auch das unmittelbare Umfeld des Plangebiets beeinträchtigen.

Da sich im Umfeld bereits Siedlungsstrukturen befinden und das Gebiet zudem intensiv landwirtschaftlich genutzt sowie durch Straßen eingefasst bzw. tangiert wird, welche ebenfalls bereits eine Vorbelastung darstellen, sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die südlich des „Forstweges“ gelegenen Flächen werden in der Planung überwiegend nicht bebaut.

Im Zuge der Planung werden neue Gartenflächen entstehen, die einigen Arten alternative Habitate bieten können.

4 Biotopstrukturen

Die aktuellen Biotopstrukturen im Plangebiet sind in Abb. 4 und in Tab. 1 dargestellt. Es dominieren landwirtschaftlich genutzte Flächen.

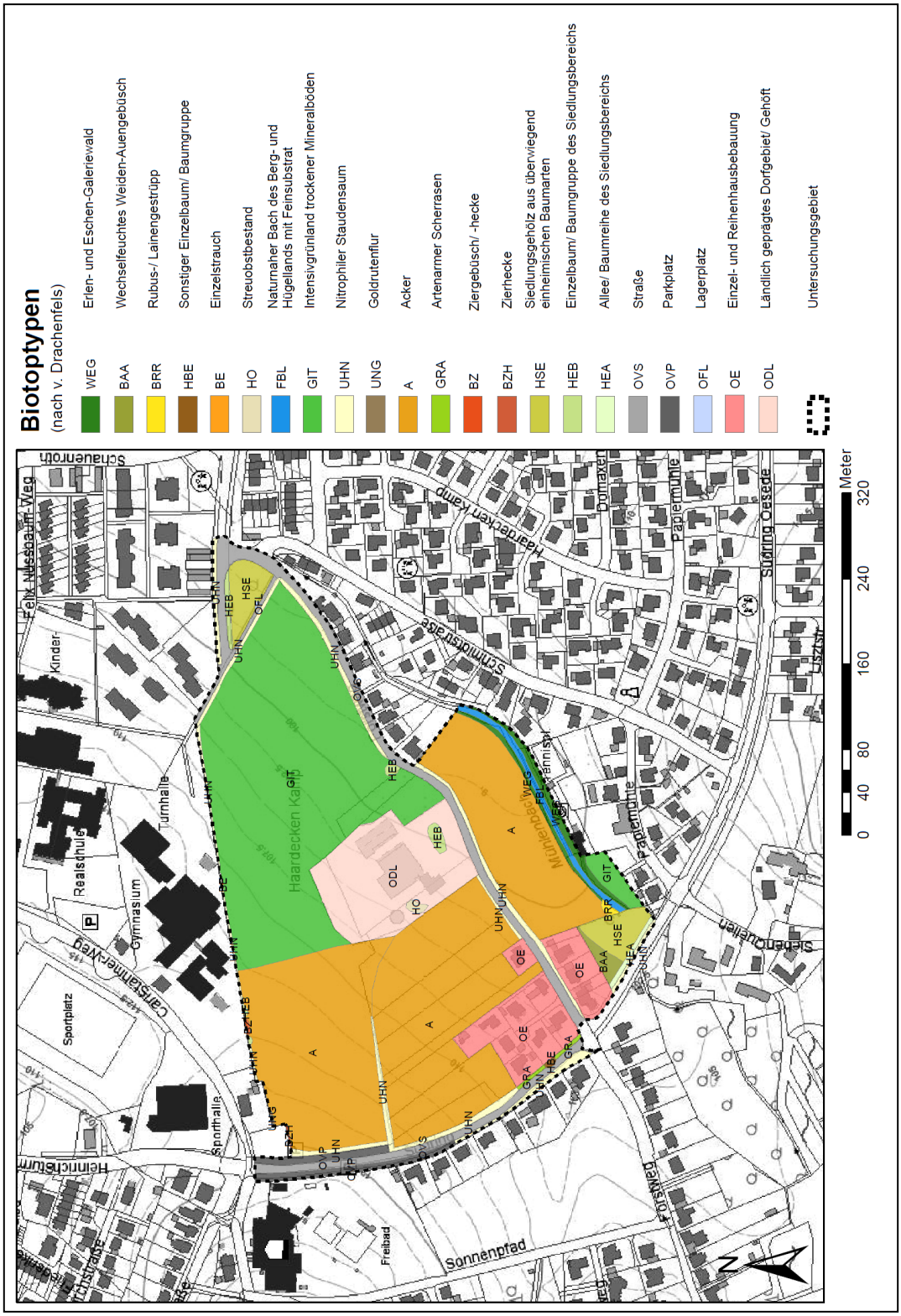

Abb. 4. Biotopstrukturen im Plangebiet; Stand August 2020

Tab. 1: Biotoptypen im Plangebiet (nach v. Drachenfels 2020)

Kürzel	**Biotoptyp**	**ha**
WEG	Erlen- und Eschen-Galeriewald	0,2125
BAA	Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch	0,0629
BRR	Rubus-/Lainengestrüpp	0,0127
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	0,0067
BE	Einzelstrauch	0,0007
HO	Streuobstbestand	0,0162
FBL	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat	0,1221
GIT	Intensivgrünland trockener Mineralböden	4,1966
UHN	Nitrophiler Staudensaum	0,5789
UNG	Goldrutenflur	0,0029
A	Acker	5,8608
GRA	Artenarmer Scherrasen	0,0216
BZ	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten/ Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten	0,0051
BZH	Zierhecke	0,0038
HSE	Siedlungsgehölz aus überiwegnd einheimischen Baumarten	0,3752
HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs	0,0767
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs	0,0296
OVS	Straße	0,8619
OVP	Parkplatz	0,2037
OFL	Lagerplatz	0,0018
OE	Einzel- und Reihenhausbebauung	0,9617
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft	1,2447
	Summe ha	14,8588

6 Faunistische Erhebungen

Methode der Brutvogelerfassungen

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).
Es wurden alle im Plangebiet sowie seinem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2020 (s. u.). Bei insgesamt sieben Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

17.03.2020	02.04.2020	20.04.2020	22.04.2020	13.05.2020
25.05.2020	08.06.2020			

Brutvogelbestand

Im Plangebiet traten 14 Brutvogelarten auf (Tab. 2). Darunter sind mit Rauchschwalbe und Star zwei Arten der Roten Liste; zwei weitere Arten stehen auf der Vorwarnliste. Die meisten Arten traten im Umfeld der Hofstelle bzw. in den Gartenflächen auf. Auf den großen landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden nur wenige Arten nachgewiesen.
Fünf weitere Arten wurden als Nahrungsgäste beobachtet; darunter ist mit dem Turmfalken eine streng geschützte Art. Als Durchzügler oder Nahrungsgast wurden einmalig Weißstörche beobachtet.

Im Umfeld wurden sechs weitere Arten als Brutvögel nachgewiesen (Tab. 2). Mit dem Grünspecht ist darunter eine nach BNatSchG streng geschützte Art; der Mäusebussard wurde als Nahrungsgast festgestellt.

Die Brutvorkommen von ausgewählten Arten sind in Abb. 5 dargestellt.

Tab. 2: Im Plangebiet und im Umfeld festgestellte Vogelarten

Artname	Wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	VRL	§	Rote Liste		
						D	NI	BB
Kanadagans	*Branta canadensis*	NG						
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	DZ/NG		I	*S*	3	3	3
Mäusebussard	*Buteo buteo*		NG		*S*			
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	NG			*S*		V	V
Ringeltaube	*Columba palumbus*	BV						
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*		BV					
Grünspecht	*Picus viridis*		BV		*S*			
Buntspecht	*Dendrocopus major*	NG						
Elster	*Pica pica*	BV						
Rabenkrähe	*Corvus c. corone*	NG						
Dohle	*Corvus monedula*	NG						
Blaumeise	*Parus caeruleus*	BV						
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	BV				3	3	3
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*		BV					
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*		BV					
Star	*Sturnus vulgaris*	BV				3	3	3
Amsel	*Turdus merula*	BV						
Singdrossel	*Turdus philomelos*		BV					
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*		BV					
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	BV						
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	BV						
Haussperling	*Passer domesticus*	BV				V	V	V
Feldsperling	*Passer montanus*	BV				V	V	V
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	BV						
Bachstelze	*Motacilla alba*	BV						
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV						
Grünling	*Carduelis chloris*	BV						

Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)
D = Deutschland, NI = Niedersachsen
2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste
Status/Reviere: Anzahl festgestellter Reviere, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast
§: *S* = streng geschützte Art nach BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz

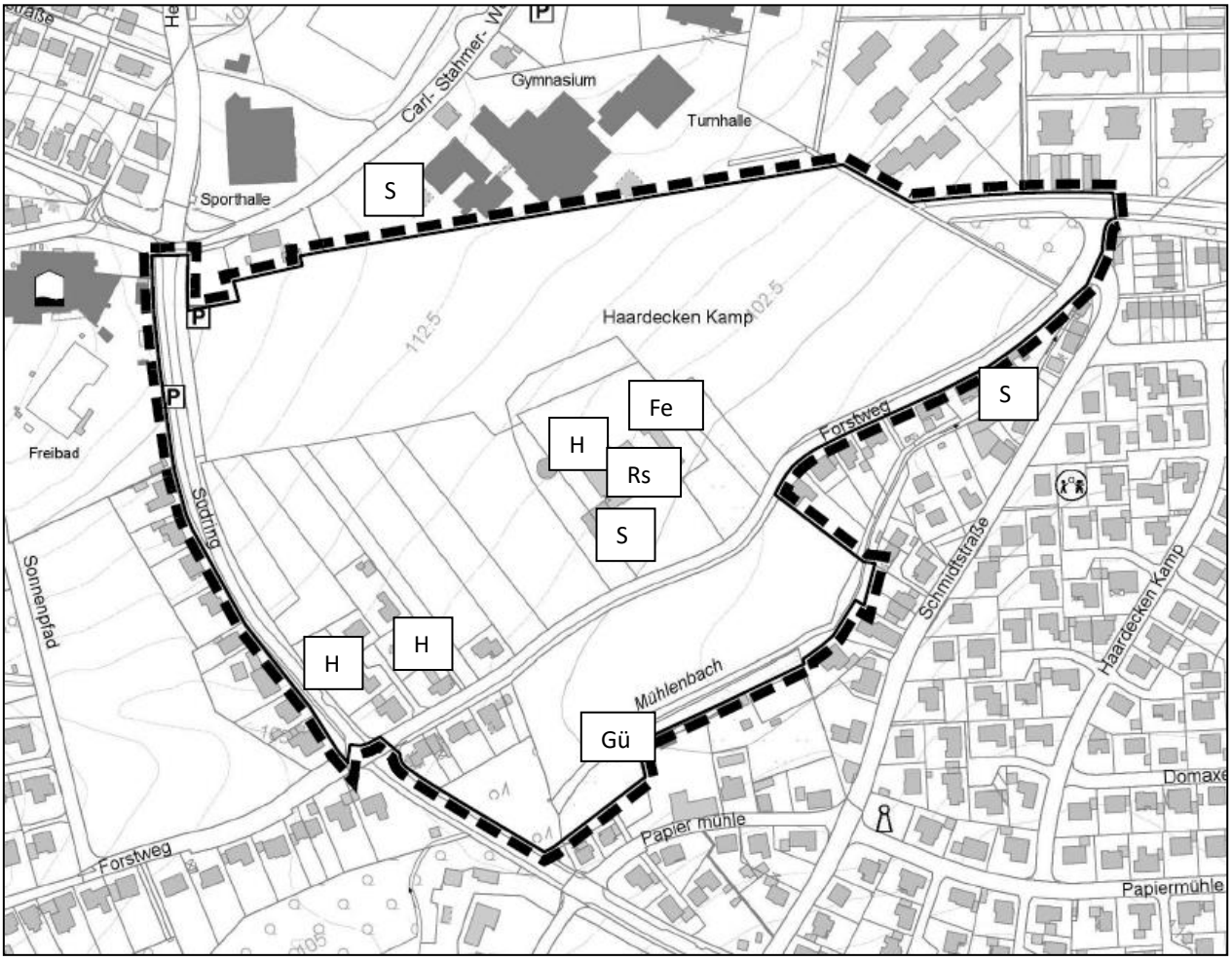

Abb. 5: Reviere von ausgewählten Arten (Gü = Grünspecht , Fe = Feldsperling, H = Haussperling, Rs = Rauchschwalbe, S = Star)

Beschreibung besonders relevanter Arten

Die Vogelarten der Roten Liste (incl. Vorwarnliste) sowie die streng geschützten Arten werden im Folgenden noch näher beschrieben.

Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z. B. SÜDBECK et al. 2005, KRÜGER et al. 2014).

Weißstorch

Die Art wurde einmalig als rastender Durchzügler und/oder Nahrungsgast festgestellt. Eine enge Bindung an das Gebiet als Nahrungshabitat oder traditioneller Rastplatz ist nicht zu erkennen. Möglicherweise handelte es sich um Vögel, die im Osnabrücker Zoo brüteten.

Turmfalke

Die Art brütete nicht im Plangebiet oder dem nahen Umfeld; sie wurde bei der Nahrungssuche festgestellt.

Turmfalken brüten oft in alten Nestern/Horsten anderer Arten (z. B. Rabenkrähe), nehmen aber auch künstliche Nistkästen zur Brut an (auch an Gebäuden). Die Nahrungssuche erfolgte auf Äckern und im Grünland (v. a. Mäuse).

Die Art ist in Niedersachsen und der Region noch weit verbreitet und nicht gefährdet; nach BNatSchG aber streng geschützt. Das Plangebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat für die Art dar.

Grünspecht

Die Art trat mit einem Revier im südlichen Bereich im Umfeld des „Mühlenbaches“ auf (Abb. 4). Dieser Bereich wird nicht überplant.

Grünspechte sind Höhlenbrüter; Grün- und Gartenflächen in Siedlungen und im Umfeld werden zur Nahrungssuche genutzt.

Im Plangebiet werden neue Gartenflächen entstehen, die als alternatives Nahrungshabitat bewertet werden können. Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Rauchschwalbe

Die Art brütete in der zentral gelegenen Hofstelle; die umliegenden Felder dienen als Nahrungshabitate für die Art.

Rauchschwalben sind in Mitteleuropa Kulturfolger; sie brüten meistens in Gebäuden (v.a. Viehställen) und an Gebäudewänden. Die Art hat in den letzten Jahren stark im Bestand abgenommen.

Mit einem Gebäudeabriss der Hofstelle gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren; dafür sind vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich.

Da nicht davon auszugehen ist, dass im Plangebiet langfristig offene Viehstallungen errichtet oder erhalten bleiben, ist es hier sehr wahrscheinlich nicht möglich, Brutplätze dauerhaft zu erhalten. Als CEF-Maßnahmen ist deshalb an einem anderen geeigneten Gebäude im weiteren Umfeld ein Zugang für Rauchschwalben zu erhalten (in Absprache mit Besitzern). Dort sind mindestens drei zusätzliche Kunstnester anzubringen. Durch die Maßnahme werden der Rauchschwalbe artspezifische Nisthilfen angeboten.

Nahrungshabitate werden der Art im südlichen Bereich weiterhin erhalten bleiben.

Star

Die Art trat mit mindestens drei Revieren im Plangebiet bzw. im Umfeld auf (Abb. 5).

Stare sind Höhlenbrüter und brüten bei einem Angebot an Nistmöglichkeiten oft auch in/an Höfen und in Gebäuden (z. B. Nistkästen, unter Dachpfannen, Baumhöhlen).

Grün- und Gartenflächen in Siedlungen und im Umfeld werden zur Nahrungssuche genutzt. Im Plangebiet werden neue Gartenflächen entstehen, die als alternatives Nahrungshabitat bewertet werden können. Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Haussperling

Die Art konnte mit einigen Revieren an Gebäuden festgestellt werden; die Art tritt oft in kleinen Kolonien auf. Die Gebäude sind überwiegend von der Planung nicht betroffen. Die Art wird an den geplanten Gebäuden möglicherweise neue Brutmöglichkeiten finden; Nahrungshabitate bleiben ausreichend erhalten. Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Feldsperling

Die Art konnte im Umfeld der Hofstelle festgestellt werden (Abb. 5).

Der Brutplatz geht bei Umsetzung der Planung verloren. Die Art wird an den geplanten Gebäuden möglicherweise neue Brutmöglichkeiten finden; Nahrungshabitate bleiben im südlichen Bereich des Plangebietes und durch die Anlage von neuen Gärten sehr wahrscheinlich ausreichend erhalten.

Für den temporären Verlust von Brutmöglichkeiten sind als Ersatz im südlichen Bereich des Plangebietes bzw. am „Mühlenbach“ vor Umsetzung der Planung mindestens drei für Feldsperlinge geeignete Nistkästen anzubringen.

Die anderen im Plangebiet erfassten Vogelarten sind durch die Planung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Es handelt sich dabei um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER et al. 2014, KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen, Gärten und Siedlungsflächen, brüten z. T. auch in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Andere Tiergruppen

Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen liegen nicht vor. Die Hofstelle am „Forstweg“ soll im Zuge der Planung zurückgebaut werden; konkretere Angaben dazu liegen noch nicht vor. Bei dieser Baumaßnahme können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein. Werden Gebäude abgerissen, sollte ein Fledermausexperte diese im Vorfeld noch einmal auf Vorkommen von Fledermäusen untersuchen und ggf. Vermeidungsmaßnahmen formulieren.
Potenzielle Leitstrukturen für Fledermäuse finden sich nur im südlichen Bereich am „Mühlenbach“; dieser Abschnitt ist von der Planung nicht betroffen.

Möglicherweise suchen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet auch zur Nahrungssuche auf oder überfliegen es. Die Straßen stellen allerdings ein Kollisionsrisiko und somit bereits eine Vorbelastung dar. Das Plangebiet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit kein essentielles Nahrungshabitat für diese Arten; im Umfeld stehen geeignete Flächen (v. a. am „Mühlenbach“ zur Verfügung.

Stillgewässer als potenzielle Laichhabitate für Amphibien sind im nördlichen Teil des Plangebietes nicht vorhanden; gleiches gilt für die südlich des „Fortweges“ gelegenen Flächen. Im Umfeld des „Mühlenbaches“ sind Amphibienvorkommen möglich; dieser Bereich ist von der Planung nicht betroffen. Essentielle Landlebensräume dieser Tiergruppe sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Die Habitatbedingungen für möglicherweise auftretende andere europarechtlich geschützte Arten werden sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes, betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung (u. a. Entnahme von Gehölzen) außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Die Hofstelle am „Forstweg“ könnte von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Die betroffenen Gebäude und Stallungen sind vor den Baumaßnahmen von einem Fledermausgutachter genauer auf mögliche aktuelle Ansiedlungen zu untersuchen und ggf. sind Vermeidungsmaßnamen zu formulieren.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen insbesondere während der Bauphase für die im Plangebiet und Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Ja.

Durch die Planung werden insbesondere für die Rauchschwalbe (und ggf. auch Feldsperling) Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Für diese Arten sind CEF-Maßnahmen erforderlich (s.u.).

Durch den Rückbau von Gebäuden könnten im Plangebiet potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen zerstört werden. Eine mögliche Besiedlung der Gebäude muss vor Baubeginn von einem Fledermausexperten untersucht werden. Auf der Grundlage dieser Untersuchung müssen dann ggf. weitere Maßnahmen formuliert werden (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen).

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen sowie Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?
Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Umsetzung der CEF-Maßnahmen nicht vor.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Tötung von Tieren sollte sowohl die Baufeldeinrichtung (u. a. Entnahme von Gehölzen) als auch ein Gebäuderückbau außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) erfolgen.

Die Hofstelle am „Forstweg“ könnte von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Die betroffenen Gebäude und Stallungen sind vor den Baumaßnahmen von einem Fledermausgutachter auf mögliche aktuelle Ansiedlungen zu untersuchen und ggf. sind Vermeidungsmaßnamen zu formulieren.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sollen hier noch einmal aufgeführt werden. Die Maßnahmen sind vor Umsetzung der Planung herzustellen.

Tab. 3: Erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Art	**Nistkästen**
Feldsperling	Anbringen von mindestens 3 Nistkästen in Bäumen im südlichen Teil des Plangebiet
Rauchschwalbe	Sicherung des Zugangs für Rauchschwalben zu Viehställen oder anderen Gebäuden (z.B. Scheunen) im weiteren Umfeld Anbringen von mindestens 3 Kunstnestern in diesen Gebäuden

Durch den Rückbau von Gebäuden könnten im Plangebiet potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen zerstört werden. Eine mögliche Besiedlung der Gebäude muss vor Baubeginn von einem Fledermausexperten untersucht werden. Auf der Grundlage dieser Untersuchung müssen dann ggf. weitere Maßnahmen formuliert werden (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen).

7 Weitere Empfehlungen

- Für die Beleuchtung der Gebäude und auch der Straße sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. GEIGER et al. 2007). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger Insekten anziehen (AG NLS 2010, HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte, als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.
- In diesem Zusammenhang besteht auch die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamender Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).
- Die geplanten Grünflächen könnten hinsichtlich eines geeigneten Lebensraumes für Tiere (u. a. auch Insekten) gestaltet werden. Zum Erhalt unversiegelter Grünflächen im Siedlungsraum, zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Förderung der Nahrungsgrundlage insbesondere von Insekten- und Vogelarten erscheint es ratsam, sich den Empfehlungen anderer Städte und Gemeinden anzuschließen, blütenreiche heimische Gehölzarten zu berücksichtigen und auf die Anlage sogenannter „Schottergärten“ zu verzichten.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Georgsmarienhütte stellt den Bebauungsplan Nr. 288 „Südlich Schulzentrum“ zur Ausweisung eines Wohngebiets auf. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 15 ha.

Für diese Planung wurde der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde auch das planungsrelevante Umfeld in die Betrachtung einbezogen.

Im Plangebiet traten 14 Brutvogelarten auf. Darunter sind mit Rauchschwalbe und Star zwei Arten der Roten Liste; zwei weitere Arten stehen auf der Vorwarnliste. Die meisten Arten traten im Umfeld der Hofstelle bzw. in den Gartenflächen auf. Auf den großen landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden nur wenige Arten nachgewiesen.

Fünf weitere Arten wurden als Nahrungsgäste beobachtet; darunter ist mit dem Turmfalken eine streng geschützte Art. Als Durchzügler oder Nahrungsgäste wurden einmalig Weißstörche beobachtet.

Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) lässt sich ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für Brutvögel vermeiden.

Durch die Planung werden insbesondere für die Rauchschwalbe (und ggf. auch Feldsperling) Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Für diese Arten sind CEF-Maßnahmen erforderlich; dazu werden Vorschläge unterbreitet. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen sowie Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Die Hofstelle am „Forstweg“ könnte von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Die betroffenen Gebäude und Stallungen sind vor den Baumaßnahmen von einem Fledermausgutachter deshalb noch genauer zu untersuchen und ggf. sind Vermeidungsmaßnamen zu formulieren.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Umsetzung der CEF-Maßnahmen nicht vor.

Zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt werden weitere Empfehlungen gegeben.

9 Literatur

ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017; http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.

DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.

DRACHENFELS, O. VON (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz Landschaftspfl. Nieders. A/4.

GEIGER, A, KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftpfl. Niedersachsen, 48. Hannover.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.